

## Satzung für den Verein Tridelta Campus Hermsdorf e.V.

### **Präambel**

Hermsdorf ist ein Traditionsstandort der technischen Keramik. Bereits kurz nach Gründung der ersten Porzellanmanufaktur 1890 wurde Hermsdorf mit der Entwicklung und Fertigung von Elektroporzellan für Isolatoren weltbekannt. Im Lauf der folgenden Jahrzehnte kamen viele Keramikprodukte hinzu, die überwiegend noch heute in Hermsdorf produziert werden. Dazu gehören Magnet-Keramiken, keramische Wärmetauscher, keramische Heizer, Piezokeramiken, Überspannungsableiter, Biokeramiken, keramische Membranen, Verschleißschutzkeramiken, pulvermetallurgische Produkte und vieles mehr. In den 1980iger Jahren erweiterte sich das Produktspektrum in Richtung der Mikroelektronik und Hybridtechnik.

Nach der Wiedervereinigung 1990 wurde das bis dahin existierende große Einzelunternehmen umstrukturiert. Es entstand ein Industriegebiet mit einer Vielzahl kleiner und mittlerer Unternehmen, die teilweise selbständig arbeiten, zu einer Unternehmensgruppe gehören oder als Tochterunternehmen fungieren. Die Besonderheit besteht in der Kombination von Technologieunternehmen und Dienstleistungsunternehmen (z.B. Sondermaschinenbau, Werkzeugbau, Ofenbau, Installations- und Bauunternehmen, Gasversorger). Gleichzeitig wurde das Hermsdorfer Institut für Technische Keramik e.V. (HITK) als selbständige, wirtschaftsnahe Forschungseinrichtung gegründet.

Seit 1990 hat sich der Industriestandort Hermsdorf sehr erfolgreich entwickelt. Die Unternehmen modernisierten und erweiterten ihre Fertigung und bauten z.T. neu. Weitere Unternehmen siedelten sich an. Die Beschäftigtenzahl stieg. 2010 wurde das HITK durch Zusammenschluss mit dem Fraunhofer-Institut für Keramische Technologien und System (IKTS) Teil der Fraunhofer-Gesellschaft.

Mit der zunehmenden Globalisierung, dem damit verbundenen Wettbewerbsdruck und dem demographischen Wandel wurden die Rahmenbedingungen schwieriger. Die Unternehmen, die Stadt Hermsdorf und das IKTS in Hermsdorf gründeten 2017 den TRIDELTA CAMPUS HERMSDORF, um die Attraktivität und die Sichtbarkeit des Hochtechnologiestandortes für Kunden, Fachkräfte und Investoren zu steigern.

## **§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „TRIDELTA CAMPUS HERMSDORF e.V.“ und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stadtroda mit der Nummer VR 210936 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hermsdorf.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2. Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Wirtschaft und Wissenschaft. Ziel ist es insbesondere, den Charakter des Industriestandortes Hermsdorf als Hochtechnologiestandort der Technischen Keramik und Mikroelektronik/Mikrotechnik herauszustellen, bekannt zu machen und zu vermarkten und die Region als Lebensmittelpunkt der hier Beschäftigten zu unterstützen und weiter zu entwickeln. Ziel ist es weiterhin, in ausgewählten Themen über die Region Hermsdorf hinaus thematische Netzwerke und Cluster zu entwickeln.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen und Tätigkeiten verwirklicht:
  - a. Förderung der Kommunikation zwischen Unternehmen, Politik, Verwaltung, Kammern, Verbänden, Wissenschaft und sonstigen Organisationen sowie Medien und Öffentlichkeit.
  - b. Allgemeine unterstützende Maßnahmen zur Erhaltung und Weiterentwicklung der Region Hermsdorf als national und international anerkannter Wirtschaftsstandort.
  - c. Regionale und überregionale Präsentation der Region Hermsdorf und der regionalen Wirtschaft.

- d. Förderung der Berufsorientierung und Fachkräftequalifizierung zur Sicherung des Fachkräftebedarfs.
  - e. Erarbeitung und Förderung der Umsetzung von allgemeinen Unterstützungskonzepten zur Verbesserung der regionalen Rahmenbedingungen für die Wirtschaft.
  - f. Aufbau von Informations-, Kommunikations- und Kooperationsstrukturen in thematischen Netzwerken und Clustern.
  - g. Initiierung, Erschließung und Koordinierung von öffentlichen Förderprojekten.
  - h. Durchführung von Veranstaltungen wie Seminare, Symposien, Vorträgen, Informations- und Kontaktveranstaltungen.
  - i. Zusammenführung gleichartiger Interessen und Aufgaben der Unternehmen zur gemeinsamen Nutzung von Ressourcen, Anbindung regionaler Serviceangebote und zu gemeinsamen Aktivitäten im Bereich des Umwelt-, Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie der Betriebssicherheit, im Besonderen zur Vorsorge im Brand- und Katastrophenschutz gemeinsam mit den Strukturen der Landkreise und des Landes Thüringen.
3. Der Verein kann weitere Aufgaben von gemeinsamen Interessen übernehmen, soweit sie den in Abs. 1 genannten Zwecken dienen.
  4. Zum Erreichen seiner Zwecke kann der Verein mit Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie mit Wirtschaftsverbänden und anderen Vereinen kooperieren.
  5. Zum Erreichen seiner Zwecke kann der Verein Gesellschaften des privaten Rechts beauftragen.
  6. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  7. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
  8. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

9. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
10. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **§ 3. Mitgliedschaft**

1. Dem Verein können a) ordentliche Mitglieder, b) Cluster- und Netzwerkmitglieder, c) Fördermitglieder und d) Ehrenmitglieder angehören.
2. Ordentliche Mitglieder (a) des Vereins können Unternehmen, juristische Personen des öffentlichen Rechts und Forschungseinrichtungen sein, die der Region Hermsdorf geografisch zuzuordnen sind. Ordentliche Mitglieder sind beitragspflichtig und stimmberechtigt.
3. Cluster- und Netzwerkmitglieder (b) sind Unternehmen, juristische Personen des öffentlichen Rechts und Forschungseinrichtungen außerhalb der Region Hermsdorf. Sie profitieren von einer besonderen fachlichen Ausrichtung des Vereins. Cluster- und Netzwerkmitglieder sind beitragspflichtig und eingeschränkt stimmberechtigt im Rahmen der Ausrichtung des betreffenden Netzwerkes oder Clusters; im Übrigen haben sie eine beratende Stimme.
4. Fördermitglieder (c) sind Unternehmen, juristische Personen des öffentlichen Rechts und Forschungseinrichtungen sowie natürliche Personen, die sich dem Zweck des Vereins verpflichtet fühlen und bereit sind, diesen zu fördern. Fördermitglieder sind beitragspflichtig und nicht stimmberechtigt.
5. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, welche die Ziele des Vereins in besonderem Maße und nachhaltig gefördert haben. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und nicht stimmberechtigt.
6. Die Mitgliedschaft verpflichtet zu aktivem Engagement im Sinne des Vereinszwecks nach §2 und beinhaltet die grundsätzliche Bereitschaft zur Übernahme von Aufgaben im Rahmen der Arbeit des Vereins.

#### § 4. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Der schriftliche Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Gegen diese Entscheidung ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Benachrichtigung der schriftliche Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliedschaft endet:
  - a durch Austritt, der nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ablauf des Geschäftsjahres zulässig ist und schriftlich an den Vorstand erfolgen muss,
  - b bei natürlichen Personen mit dem Tod,
  - c bei juristischen Personen und sonstigen Personenvereinigungen auch mit deren Auflösung,
  - d durch Ausschluss bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung oder Beschlüsse der Organe des Vereins, ferner bei vereinschädigendem Verhalten oder bei einem mehr als einjährigen Beitragsrückstand. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses Einspruch beim Vorstand einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Ist der Einspruch rechtzeitig eingelegt, so hat die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über den Ausschluss zu entscheiden. Mit Beschluss des Ausschlusses gilt die Mitgliedschaft als beendet; bis zu diesem Zeitpunkt hat das betreffende Mitglied seiner Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachzukommen, insbesondere der Verpflichtung zur Beitragszahlung.

## **§ 5. Finanzierung der Vereinstätigkeit**

1. Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen und Spenden sowie aus sonstigen Einnahmen (projekt- und themenbezogene Zusatzbeiträge oder -pauschalen).
2. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages sowie eine etwaige Aufnahmegebühr regelt die Beitragsordnung. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung und wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Die Beiträge für Netzwerke und Cluster werden im Rahmen der Beitragsordnung vom Vorstand und den jeweiligen Netzwerken und Clustern im Einvernehmen festgelegt. Finanzielle Überschüsse und Verluste aus den Netzwerk- und Cluster-Aktivitäten werden den jeweiligen Netzwerken und Clustern zugeordnet und in einer jeweils getrennten Buchführung dokumentiert.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres zu bezahlen: bei unterjährigem Eintritt innerhalb von drei Monaten nach Eintrittsdatum. Ein unterjähriger Eintritt oder Austritt hat keinen Einfluss auf die Höhe des Mitgliedsbeitrages.

## **§ 6. Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind:
  - a. Die Mitgliederversammlung.
  - b. Der Vorstand.
2. Die Tätigkeit von Mitgliedern in den Organen ist ehrenamtlich.
3. Die Mitglieder der Organe sind verpflichtet, über etwaige ihnen in Ausübung Ihrer Tätigkeit oder Mitgliedschaft bekannt gewordene vertrauliche Unterlagen oder Informationen Stillschweigen zu bewahren. Sie sind an diese Verpflichtung auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bzw. Mitgliedschaft gebunden.
4. Die Mitglieder der Organe des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder der Organe und Mitarbeiter in den Arbeitskreisen haben hierbei das Gebot der Sparsamkeit und Verhältnismäßigkeit zu beachten.

5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen zuvor vom Vorstand freigegeben und mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

## **§ 7. Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal im Jahr, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand oder der Geschäftsstelle unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse (Postanschrift, E-Mail-Adresse) gerichtet ist. Die Einladung kann per E-Mail erfolgen.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anträge, welche Mitglieder in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung behandelt haben wollen, müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand oder der Geschäftsstelle schriftlich zugegangen sein. Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur dann abgestimmt werden, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder sich hierfür ausspricht.
3. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn unter Angabe des Zweckes und der Gründe ein von mindestens zwanzig Prozent der Mitglieder unterschriebener Antrag dem Vorstand vorgelegt wird. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung muss binnen Monatsfrist nach Eingang des Antrages abgehalten werden. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. § 36 2. Halbsatz BGB.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet, im Falle seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter, im Falle von dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen

werden. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

5. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für:
  - a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
  - b. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
  - c. Entlastung des Vorstandes,
  - d. Beschlussfassung über die Beitragsordnung sowie weitere Ordnungen. Jedes Netzwerk/ Cluster hat das Recht in Unterordnung zu den Organen des TCH e.V. eigene Netzwerk-/ Clusterstrukturen zu definieren und aufzubauen solange sie den Zielen und Belangen des TCH e.V. nicht entgegenstehen (Self Governance); die jeweilige Netzwerk-/ Clusterorganisation ist in einer eigenen Netzwerk-/ Cluster-Ordnung (Geschäftsordnung) schriftlich im Einvernehmen mit der TCH e.V. Satzung festzuhalten;
  - e. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
  - f. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Auflösung des Vereins,
  - g. Beschlussfassung über den Einspruch gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über den Einspruch gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes,
  - h. Wahl eines Rechnungsprüfers, der nicht dem Vorstand oder einem Aufsichtsgremium des Vereins angehören darf
6. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
7. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.



9. Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit 3/4 -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Zustimmung der Mitglieder zur Satzungsänderung kann auch schriftlich eingeholt werden; in diesem Fall müssen 3/4 aller Vereinsmitglieder schriftlich zugestimmt haben.
10. Für Wahlen gilt folgendes: Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Hat kein Kandidat die Mehrheit erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
11. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

## **§ 8. Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 3 und höchstens 10 stimmberechtigten Personen. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsdauer aus, kann ein neues Mitglied vom Vorstand bis zur darauffolgenden Mitgliederversammlung hinzugewählt werden. Dem Vorstand gehören darüber hinaus beratende Mitglieder an.
2. Der von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstand wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den Stellvertreter für den Technologiebereich Hochleistungskeramik, den Stellvertreter für den Technologiebereich Elektronik, den Kommunalvertreter und den Verantwortlichen für Finanzen. Diese werden im Vereinsregister eingetragen.
3. Die Vorstandsmitglieder sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB; der Verein wird gerichtlich oder außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen,
  - b. Einberufung der Mitgliederversammlungen,
  - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
  - d. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts,
  - e. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen für Beschäftigte des Vereins,
  - f. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern,
  - g. Erarbeitung von Konzeptionen zur Umsetzung des Satzungszweckes,
  - h. Ernennung von Ehrenmitgliedern per Vorstandsbeschluss.
  - i. Organisation der Öffentlichkeitsarbeit.
5. Zur Erfüllung des Vereinszweckes und der Aufgaben hält sich der Vorstand eine Geschäftsstelle mit fachlich geeignetem Personal vor.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, in Textform einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der Vorstandsvorsitzende oder dessen Stellvertreter, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorstandsvorsitzende, bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
7. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beabsichtigten Regelung erklären.

## **§ 9. Rechnungsprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils ein Jahr mindestens einen Rechnungsprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf. Der Rechnungsprüfer hat nach seinem pflichtgemäßen Ermessen die Bücher des Vereins zu prüfen. Dem Rechnungsprüfer sind hierfür alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## **§ 10. Haftung**

Der Verein haftet maximal mit dem Vereinsvermögen.

## **§ 11. Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann durch Beschluss seiner Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit aufgelöst werden, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind.
2. Die Liquidation erfolgt vorbehaltlich eines anders lautenden Beschlusses der Mitgliederversammlung durch den Vorstand.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Organisation mit Sitz in Thüringen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 12. Gerichtstand und Erfüllungsort**

1. Gerichtstand und Erfüllungsort ist Hermsdorf.
2. Der Satzungsinhalt wurde auf der Mitgliederversammlung vom 19.11.2024 vorgestellt und in der vorliegenden Fassung vom 19.11.2024 beschlossen. Sie löst damit die Satzung vom 12.12.2017 vollständig ab.

## **§ 13. Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Beschluss in Kraft.

Hermsdorf, den 19.11.2024